OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350303/5/AL

Datum:
Linz, 31. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lukas über die Beschwerde des D A, geb. x, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.11.2016, GZ: SO-SH-24343, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG iVm § 4 Oö. BMSG, LGBl. 74/2011 in der Fassung LGBl. 36/2016, wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.11.2016, GZ: SO-SH-24343, bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Beweise und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17.11.2016, GZ: SO-SH-24343, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14.11.2016 auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf türkischer Staatsbürger sei und über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ verfüge. Dieser Aufenthaltstitel sei bis 15.9.2017 bzw. 3.4.2019 befristet. Mangels eines Daueraufenthaltsrechts in Österreich sei der Antrag daher abzulehnen.

2. Mit Schreiben vom 5.12.2016 erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass dem Bf und seiner Familie im Jahr 2007 subsidiärer Schutz erteilt worden sei. Aufgrund des subsidiären Schutzes sei dem Bf und seiner Familie auch eine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter erteilt worden, die nach Verlängerungsanträgen bis 2015 in Geltung gewesen sei. Erst im Jahr 2015 sei dem Bf und seiner Familie der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ bzw. Niederlassungsbewilligung erteilt worden. Der subsidiäre Schutz sei nicht aberkannt worden. Aus diesem Grund sei der Bf nach wie vor subsidiär schutzberechtigt. Demzufolge stehe dem Bf als subsidiär Schutzberechtigtem nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gem. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu.

Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid entsprechend abzuändern, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz zurückzuverweisen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakten in Kopie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 19.12.2016 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Weiters wurde ein aktueller Auszug aus dem zentralen Fremdenregister erhoben sowie Nachfrage beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: BFA) über den Status des Bf als subsidiär Schutzberechtigtem sowie hinsichtlich des Aberkennungsbescheides nach § 9 AsylG 2005, der gegenüber dem Bf im Juni 2014 erlassen wurde und in Rechtskraft erwuchs, gehalten (protokolliert zu ON 2 und ON 4).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist türkischer Staatsbürger und verfügt über einen befristeten Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“.

Dem Bf wurde im Jahr 2007 bescheidförmig subsidiärer Schutz zuerkannt. Im Juni 2014 wurde dem Bf allerdings – entgegen seinen Angaben in der Beschwerde – der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 AsylG 2005 bescheidförmig rechtskräftig aberkannt und die Aufenthaltsberechtigungskarte für subsidiär Schutzberechtigte entzogen (siehe ON 2 und ON 4).

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Akt sowie den Ermittlungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Aufgrund der eindeutigen und nachvollziehbar belegten Auskunft des BFA sowie Vorliegen des entsprechenden Bescheides des BFA vom 23.5.2014, z.Z. 232018210 + 2983523, 14604801, 108634338 wurde dem Bf im Juni 2014 mit rechtskräftigem Bescheid der Status als subsidiär Schutzberechtigter nach § 9 AsylG 2005 unzweifelhaft entzogen. Die diesbezüglichen Angaben des Bf in seiner Beschwerde sind daher unrichtig.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. Zuständigkeit, Rechtslage und rechtliche Erwägungen:

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig.

Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

2. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. 74/2011, in der Fassung LGBl. 36/2016, regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, eine bedarfsorientierte Mindestsicherung nur Personen geleistet werden, die

„1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und

2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.“

3. Der Bf ist türkischer Staatsbürger und verfügt über die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ und somit eine bloß befristete Aufenthaltsberechtigung. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten wurde dem Bf mit rechtskräftigem Bescheid bereits im Juni 2014 nach § 9 AsylG 2005 aberkannt und ihm die Aufenthaltsberechtigungskarte für subsidiär Schutzberechtigte entzogen.

3.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung immer von einem tatsächlich bestehenden Aufenthaltstitel abhängig (vgl. etwa LVwG-350250/GS vom 9.8.2016; LVwG-350057/KLi vom 2.6.2014; LVwG-350126/Py vom 23.6.2015).

Nach § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG ist eine der Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung das Vorliegen eines dauernden Aufenthaltsrechts bzw. einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung.

Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, über den der Bf verfügt, berechtigt gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur *befristeten* Niederlassung und zur Ausübung einer näher definierten Erwerbstätigkeit. Die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ stellt somit – wie die belangte Behörde in ihrem Bescheid richtig ausführt – keine unbefristete Niederlassungsbewilligung iSd § 4 Abs. 1 Oö. BMSG dar, weshalb der Bf keine bedarfsorientierte Mindestsicherung auf dieser Grundlage geleistet werden kann.

3.2. Das Vorbringen des Bf, dass ihm aufgrund seines Status als subsidiär Schutzberechtigtem nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG ein Anspruch auf Mindestsicherung zukomme, geht ebenfalls ins Leere:

Entgegen den Ausführungen des Bf wurde diesem der Status als subsidiär Schutzberechtigter mit Bescheid nach § 9 AsylG 2005 bereits im Juni 2014 rechtskräftig aberkannt. Dem Bf kommt daher seit diesem Zeitpunkt der Status als subsidiär Schutzberechtigtem nicht mehr zu. Da der Bf somit weder Asylberechtigter noch subsidiär Schutzberechtigter iSd § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b Oö. BMSG ist, ist ein Anspruch des Bf auf Mindestsicherung nach dieser Bestimmung jedenfalls ausgeschlossen.

4. Ein Rechtsanspruch des Bf auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung liegt daher mangels Vorliegen der in § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG geforderten persönlichen Voraussetzungen nicht vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lukas